Dein Name

Deine Adresse

Amtsgericht

Adresse

# **Antrag Akteneinsicht mit Abfotografieren**

In dem Strafverfahren

gegen

voller Name

– Az.: Aktenzeichen–

Hiermit beantrage ich auf Grundlage des §147 IV StPO die Übersendung sämtlicher Verfahrensakten nebst Beiakten, Bildbänden und Video-CDs zum Zwecke der Einsichtnahme an die oben genannte Adresse.

Sollte die Übersendung der Akte aus verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich sein stimme ich einer kostenfreien Übersendung einer Aktenzweitschrift oder eine Einsichtnahme am Amtsgericht XXY im Zuge der Amtshilfe zu.

Seit dem 05.07.2017 sieht §147 IV StPO die Mitgabe von Akten auch an Beschuldigte ohne Rechtsanwält\*in vor (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62.Auflage 2019, §147 Rdnr. 31).

Nach ständiger Rechtsprechung umfasst das Recht auf Akteneinsicht stets das Recht darauf, sich Notizen, Abschriften oder Auszüge aus den Unterlagen anzufertigen.

Bereits 1989 hat der BGH in einem Beschluss vom 12.7.1989 (IV a ARZ (VZ) 9/88) klargestellt, dass ein Recht auf Einsichtnahme stets das Recht mit umfasst, die Einsicht durch selbst gefertigte Abschriften zu dokumentieren. Selbstgefertigte Abschriften sind dabei nicht nur „handschriftliche Notizen“ sondern auch Abschriften, die unter Zuhilfenahme von technischen Hilfsmitteln gefertigt werden. Das Abfotografieren der Akten stellt nichts anderes dar, als unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel sich selbst Notizen, Abschriften bzw. Auszüge aus den Unterlagen anzufertigen.

Nach alledem beantrage ich:

* Die Akteneinsicht zu genehmigen
* Das Abfotografieren der Akte zu erlauben.

hilfsweise

* einen schriftlichen Bescheid mit Begründung der Versagung meines Rechtes auf Fotografieren der Akten zur Einsicht nach §147 IV StPO und mit Begründung für die Ablehnung meines hilfsweisen Vorschlags des Abfotografierens.

Mit freundlichen Grüßen

Name, Datum und Unterschrift